

Duisburger Allgemeine

ZEITUNG FÜR DEUTSCHLAND

Stasi-Unterlagen-Gesetz

Das Augenmaß aus den Augen verloren

Die nunmehr achte Novellierung des Stasi-Unterlagen-Gesetzes weitet 21 Jahre nach dem Ende des DDR-Regimes die anlasslose Überprüfung auf eine hauptamtliche oder inoffizielle Tätigkeit für den Staatssicherheitsdienst aus. Die Debatte geht dabei aber weit über rechtliche Fragestellungen hinaus.

Von Philipp Wesemann

Das Rechtssystem ist ein komplexes Feld. 47 Mitarbeiter der Stasi-Unterlagen-Behörde durften sich hiervon nun hautnah überzeugen. Nachdem sie 20 Jahre beanstandungslos ihren Dienst für die Behörde geleistet haben, setzt nun ihr neuer Chef Roland Jahn alles daran, sie von ihren Diensten zu entbinden. Nachdem arbeitsrechtliche Hürden dem Ansinnen des Behördenchefs entgegenstehen, wird nun gleich mithilfe der Bundesregierung ein neues Gesetz verabschiedet, in welchem durch die Änderung eines Passus die Voraussetzung für die Versetzung der unliebsamen Mitarbeiter geschaffen wird. Ein solches „Einzelfallgesetz mit faktischer Rückwirkung“ (Wolfgang Thierse) ist rechtspolitisch und verfassungsrechtlich höchst umstritten. Demzufolge scheint der Fall ja eindeutig sein. Ist er aber nicht! Bei den betroffenen Mitarbeitern der Stasi-Unterlagen-Behörde handelt es sich nämlich um ehemalige Mitarbeiter der Stasi und damit bekommt der Fall eine ganz andere Dimension. Neben der rechtlichen Komponente muss auch auf moralischer Ebene die Frage aufgenommen werden, ob es Stasi-Opfern zuzumuten ist, in einer Behörde die der Aufklärung und Aufarbeitung dient, auf die Täter von früher zu treffen. In der Tat ist dies ein sensibles Thema und es erscheint nachvollziehbar, dass Roland Jahn als ehemaliger Stasi-Betroffener die Beschäftigung ehemaliger Stasi-Mitarbeiter als unzumutbar einordnet. Ob hier allerdings anstelle einer gesetzlichen Regelung, mit der geltendes Arbeitsrecht de facto ausgehebelt wird, nicht eine auf etwas mehr Augenmaß bedachte Lösung verhältnismäßiger gewesen wäre, erscheint zumindest diskussionswürdig. Der aktuelle Bundestagsvizepräsident Wolfgang Thierse hat etwa vorgeschlagen, für die betroffenen Mitarbeiter gleichwertige Beschäftigungsmöglichkeiten im nachgeordneten Bereich zu schaffen.

Den Kern der aktuellen Diskussion muss man allerdings abseits der Frage nach den 47 Einzelfällen suchen. Bei aller Kontroverse um die Frage nach der Beschäftigungsebene auf welcher die ehemaligen Stasi-Mitarbeiter heute und damals beschäftigt worden sind und wie das rechtliche Vorgehen einzuschätzen ist, treibt uns doch im Grundsatz die Frage an, wie im 22. Jahr der Wiedervereinigung ehemalige Stasi-Mitarbeit aufgearbeitet werden soll. Beruht nicht unser ganzes Rechtssystem auf dem Gedanken, dass Menschen sich ändern können, auf dem Gedanken der zweiten Chance? Wozu gibt es sonst, mit Ausnahme von Mord und Völkermord, Verjährungsfristen? Kann einer Person nicht zugetraut werden, dass sie sich nach 22 Jahren beanstandungsloser Tätigkeit im Rahmen der freiheitlich-demokratischen Grundordnung gewandelt hat? Die Abgeordneten der Linken verweisen, wenig überraschend, in einer aktuellen Pressemitteilung auf diese Umstände hin. Sie bekennen sich zu der Notwendigkeit der Aufklärung, kritisieren die Gesetzesnovelle aber als „Aktionismus“ und „Zwangserinnerung“, die den Weg zum „Überwachungsstaat“ ebnet und fordert das für die „Versöhnung notwendige Vergessen der Vergangenheit“. Alle anderen im Parlament vertretenen Fraktionen sind sich hingegen darüber einig, dass Mitarbeiter im öffentlichen Dienst länger als es das bisherige Gesetz regelt auf eine Mitarbeit bei der Stasi überprüft werden sollen. Diese Verlängerung soll bis 2019 gelten. Die Meinungen gehen allerdings dahingehend auseinander, dass SPD und Grüne die Ausweitung der anlasslosen Überprüfung aller Mitarbeiter in undefinierten Leitungspositionen ab der Besoldungsgruppe A 13 ablehnen. SPD und Grüne sehen hierbei die Befriedung der Gesellschaft als gefährdet an. Die Bundesregierung argumentiert vorrangig mit der Integrität des öffentlichen Dienstes und zielt auf eine „transparente und vollständige Aufarbeitung des SED-Unrechts“, so der kulturpolitische Sprecher der FDP-Bundestagsfraktion Reiner Deutschmann. Nun wird es breiter Konsens sein, dass eine vollständige Aufarbeitung vergangenen Unrechts erfolgen muss, ob aber eine Ausweitung anlassloser Überprüfungen dem Grundgedanken des Rechtsstaates nicht widerspricht und ein geeignetes Instrumentarium ist, erscheint fraglich. Hierdurch wird ein Generalverdacht ausgesprochen, der normalerweise nicht zum rechtsstaatlichen Bestand gehört und ein Klima des Verdachts erzeugt. Es muss auch die Frage gestellt werden, ob Aufarbeitung nicht besser durch eine objektive und systematische wissenschaftliche und publizistische Auswertung des von der Jahn-Behörde archivierten Datenmaterials gelingen kann, als über eine

verfassungspolitisch bedenkliche Gesetzes-Novellierung. Alles in allem bleibt die Unverhältnismäßigkeit der getroffenen Maßnahmen. Eine Schlusstrich-Debatte oder organisiertes Vergessen kann nicht das Ziel sein, aber 21 Jahre nach dem Ende des SED-Regimes muss auch die Frage erlaubt sein, ob diejenigen die jahrelang treu und fleißig ihren Dienst getan haben nicht unser unvoreingenommenes Vertrauen verdient haben. Andernfalls besteht die Gefahr, dass 21 Jahre nach der Einheit dieser Nation wieder Zwietracht gesät wird. Mit etwas Augenmaß kann dies verhindert werden.